

Stab Rechtsangelegenheiten

LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen • 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Gemeinde Rosendahl
Postfach 1109
48713 Rosendahl

Sachbearbeiter:
Dr. iur. Sebastian Heimann
Tel.: 0251 591-4050
Fax: 0251 591-4025
E-Mail: Sebastian.Heimann@lwl.org

Az.: sh

Münster, 28.09.2020

**Betreff: Ihr Az. FB II / 632.61/665 - Eintragungsverfahren nach DSchG-NRW „Darfelder Markt
21“**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gottheil,
Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst danke ich Ihnen für Ihr Antwortschreiben vom 10.09.2020 bezüglich der Begutachtung
über den Denkmalwert des Objekts Darfelder Markt 21, dessen Eingang hier im Hause ich Ihnen
zunächst unter dem 15. September bestätige und welches ich zur Kenntnis genommen habe.

In der Sache bietet Ihre Argumentation jedoch Anlass zu einer Gegenvorstellung, denn die
angeführten Argumente wider eine Eintragung als Denkmal im Sinne des DSchG-NRW tragen nicht.

Soweit zunächst der generelle Aspekt der Dorferneuerung und Umsetzung des Integrierten
Kommunalen Entwicklungskonzepts im Raume steht, ist schon ganz allgemein zu bemerken, dass
die verschiedenen kommunalen Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche, sowie die hinter ihnen
stehenden rechtlichen Rahmenbedingungen im Grundsatz gleichrangig nebeneinanderstehen.

Der Denkmalschutz koexistiert dabei als Staatszielbestimmung der Landesverfassung neben der
gemeindlichen Planungs- und Entwicklungshoheit und bindet Sie als „Sonderordnungsbehörden“,
die das Denkmalschutzgesetz für das Land vollziehen (§ 20 Abs. 3 S. 1 DSchG-NRW. Gem. § 1 Abs. 1

DSchG-NRW). Die konkrete Ausformung dieses Staatszieles und damit Anliegen der Allgemeinheit ist es, (erkannte) Denkmale zu schützen, d.h. hier in die Denkmalliste einzutragen.

Ein solches Denkmal liegt in diesem Fall vor. Dabei bemisst sich dieses Vorliegen allein an der Erfüllung der Tatbestandsmerkmale des § 2 Abs. 1 DSchG-NRW, die abschließend vorgeben, wann von einem „öffentlichen Interesse“ auszugehen ist, das zur Eintragung führen muss. Der Kommune kommt dabei wegen der Gebundenheit der Rechtsvorschrift des § 3 Abs. 1 DSchG-NRW auch kein Ermessen zu, bei Erfüllung dieses Tatbestandes von der zwingenden gesetzlich festgelegten Rechtsfolge abzuweichen.

Insofern Sie das „öffentliche Interesse“ in diesem Fall zunächst mit dem Verweis auf die Pläne zur Dorfentwicklung ablehnen, liegt dieser Grund außerhalb der nach dem Denkmalschutzgesetz zu berücksichtigenden, und vorstehend genannten, Maßgaben und vermag im Hinblick auf das Vorgesagte den Denkmalschutz nicht zu verdrängen oder zu überspielen.

Dies gilt gleichzeitig auch für etwaige wirtschaftliche Überlegungen zur Nutzung von Denkmalen. Nach der bekannten und in ständiger Rechtsprechung des OVG NRW entwickelten Rechtsauffassung besteht im DSchG-NRW eine „Zweistufigkeit“ dergestalt, als dass zunächst („erste Stufe“ der Eintragung) ökonomische Bedenken des Eigentümers nicht geprüft werden. Erst in der darauffolgenden Stufe, nämlich bei der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit zur Veränderung oder dem Abbruch des Denkmals gem. § 9 DSchG-NRW, werden diese relevant und der Prüfung erstmals zugänglich.

Soweit also notwendigerweise das „öffentliche Interesse“ zur Eintragung einzig anhand der Erfüllung mindestens eines Bedeutungs- und eines Erhaltungsgrundes nach § 2 Abs. 1 DSchG-NRW gegeben sein muss, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen mit dem Gutachten des Landschaftsverbandes vom 29.06.2020 vollumfänglich nachgewiesen.

Nach ausführlicher deskriptiver Beschreibung und genealogischer Herleitung des Objekts wird sodann unter „3. Denkmalwert“ (S. 18 des Gutachtens vom 29.06.) unter die verschiedenen, vorliegenden Bedeutungs- und Erhaltungsgründe subsumiert.

Hierzu gehört die Bedeutung für „Städte und Siedlungen“ im Sinne Ihrer Ortsgeschichte, ferner u.a. ein „volkskundliches“, sowie ein „wissenschaftliches“ (architektur- und hauskundliches) Erhaltungsinteresse für die Regionalgeschichte. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird im hierzu nochmals vollumfänglich auf das Ihnen vorliegende Gutachten verwiesen. Inwieweit diese insofern substantiiert vorgetragenen Gründe nicht durchgreifen sollen, geht aus Ihrem Schreiben vom 10.09.2020 nicht hervor.

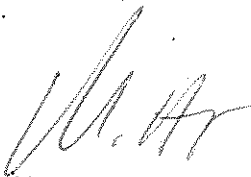
Soweit sich Ihr Schreiben sodann einzig auf den ebenfalls gutachterlich nachgewiesenen „städtebaulichen“ Erhaltungsgrund bezieht und hierzu gegenteilige Ausführungen macht, kann diesen diesseits nicht gefolgt werden.

Denn die vorgetragene Rechtsprechung (im Übrigen für NRW unzuständiger Obergerichte) mag für sich korrekt sein. Sie wird aber in keinen subsumtiven Bezug zur konkreten Sachlage gesetzt, sodass nicht nachvollzogen werden kann, warum die mitgeteilten Rechtsauffassungen im konkreten Einzelfall und bei Ansehung der konkreten Sachlage einschlägig sein sollten. Auch ist zu der städtebaulichen Bedeutung im Gutachten des Landschaftsverbandes ausgeführt worden. Gründe, warum diese Auffassung in sich widersprüchlich sein sollte oder gegen Gebote der Denklogik verstieße, werden nicht geltend gemacht. Soweit Sie anführen, dass eine Ortsbildprägung wegen zunehmenden Verfalls schon quasi „a limine“ ausgeschlossen sei, korrespondiert diese Auffassung nicht mit den gesetzlichen Vorgaben und den dazu entwickelten Auffassungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Demnach kann von einer Eintragung nicht allein deshalb abgesehen werden, weil ein Objekt leersteht, ungenutzt ist oder bloß optische Unlust erregt. Die Grenze zur zulässigen Nichteintragung ist demnach erst dann erreicht, wenn erkennbar eine Ruine im Sinne einer physisch nur noch in Rudimenten vorhandenen baulichen Anlage bestünde.

Ich bitte daher um erneute Prüfung des Sachverhalts und übersende dieses Schreiben der Oberen Denkmalbehörde nachrichtlich und mit Bitte um Auslotung der Möglichkeit zur Moderation in dieser Angelegenheit.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Dr. Hoyer

Referatsleiter Inventarisierung und Bauforschung

- Nachrichtlich der Oberen Denkmalbehörde, Kreis COE